



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1014 Wien

Zur Kenntnahme  
Z/ 70 GE/98P  
Datum: 6. OKT. 1989  
Von: 9.10.1989 /hally  
Dr. Brüntrup

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1306/89/Dr.Schn/Si

4.10.1989

## BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengegesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministerriums für Finanzen vom 1.9.1989, GZ. 14 0401/4-IV/14/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wunschgemäß 22 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Betreff zu übermitteln.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

11

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

IHR ZEICHEN IHRE NACHRICHT VOM UNSER ZEICHEN DATUM  
14 0401/4-IV/14/89 1.9.1989 1306/89/Prof.Dr.G/Si 4.10.1989

**BETRIFFT:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 1.9.1989, GZ. 14 0401/4-IV/14/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Betreff wie folgt Stellung zu nehmen:

## Zu Abschn. I

## Zu Bestimmungen auf dem Gebiete des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen.

### Zu Art. I und II:

Gegen die Verlängerung der Frist um zwei Jahre werden keine Einwendungen erhoben. Es wird aber die Anregung vorgebracht, für Verschmelzungen, Umwandlungen und Umgründungen langfristig geltende steuerliche Bestimmungen baldmöglichst herbeizuführen, die ohne Befristung gelten sollen. Besonders auf diesen Rechtsgebieten ist eine langfristige Planung und Abwicklung erforderlich. Kurzfristig geplante und abgewickelte Umstrukturierungen sind eher die Ausnahme. Besonders im Hinblick auf die beabsichtigte Annäherung oder einen Beitritt Österreichs zur EG sind in vielen Unternehmungen Anpassungen der Unternehmensform, gegenseitige gesellschaftsrechtliche Verflechtungen und Kooperationen erforderlich. Unsere Beratungsleistungen inländischen und ausländischen Unternehmungen gegenüber erfordern eine frühzeitige Kenntnis langfristig geltender steuerlicher Bestimmungen. Unsere Kammer ist bereit, schon im Entwurf stadium mit dem Bundesministerium für Finanzen bei einer Neuregelung zusammenzuarbeiten.

- 2 -

Zu Art. III und IV:

1. In den Art. III und IV des vorliegenden Entwurfes wird für verschmelzende Umwandlungen nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes eine Gleichstellung mit den Verschmelzungsvorgängen im Sinne des § 1 Abs. 1 StruVG bewirkt. Diese Gleichstellung bezieht sich allerdings nur auf die Buchwertfortführung bei der aufnehmenden Gesellschaft. Die Neuregelung soll für verschmelzende Umwandlungen gelten, die nach dem 15. September 1989 zum Handelsregister angemeldet werden. Für diese verschmelzenden Umwandlungen ist § 6 Abs. 2 des StruVG, BGBL.Nr. 69/1969, anzuwenden.

2. Die Gleichstellung von Verschmelzungen und Umwandlungen in steuerlicher Hinsicht wird grundsätzlich begrüßt und entspricht einem bereits wiederholt vorgetragenen Anliegen der Wirtschaftstreuhänder.

3. Gegen den Gesetzesentwurf müssen aber schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken eingewendet werden. Der Verweis auf § 6 Abs. 2 StruVG verstößt gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung, wird doch die verschmelzende Umwandlung mit der Verschmelzung nur im Hinblick auf die Behandlung eines Verschmelzungsmehrwertes (Verschmelzungsminderbetrages) gleichgestellt. Die übrigen steuerlichen Vorschriften und Begünstigungen, die für Verschmelzungen gemäß Art. I StruVG gelten (zB steuerliche Gesamtrechtsnachfolge, Übergang steuerlicher "Verlustvorträge" und Fehlbeiträge, Gebühren- und Kapitalverkehrsteuerbefreiungen gemäß § 2 StruVG, umsatzsteuerliche Erleichterungen des Art. VI), sind auf verschmelzende Umwandlungen nicht anzuwenden.

Es verstößt gegen das Gebot der gleichmäßigen Besteuerung, vergleichbare Vorgänge ohne sachliche Begründung mit unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen zu verknüpfen. Unterschiedliche Regelungen müssen durch Unterschiede im Tatsächlichen begründet sein. Die Gleichstellung der verschmelzenden Umwandlung mit der Verschmelzung nur im Hinblick auf Buchgewinne (Buchverluste), nicht aber im Hinblick auf die steuerliche Gesamtrechtsnachfolge und Befreiungen von Gebühren und Verkehrsteuern, ist sachlich unbegründet.

Sachgerecht wäre allein, auf verschmelzende Umwandlungen nicht § 6 Abs. 2 StruVG, sondern Art. I StruVG anzuwenden.

4. Hinsichtlich des Stichtages 15. September 1989 wird festgestellt:

Die Einbeziehung in das StruVG ist in jenen Fällen für die Steuerpflichtigen von Nachteil, wo bei der aufnehmenden Gesellschaft ein Verschmelzungsvorlust auftritt. Der Ausschluß der Möglichkeit, einen Verschmelzungsvorlust über die Anwendung des Umwandlungsgesetzes gemäß den allgemeinen Steuervorschriften zur steuerlichen Verwertung zu bringen, ist offenbar überhaupt der Anlaß für die nunmehr beabsichtigte teilweise Gleichstellung der verschmelzenden Umwandlung mit den anderen Verschmelzungen hinsichtlich der Verschmelzungsergebnisse bei der aufnehmenden Gesellschaft. Ziel der Novelle ist es offenbar, die Erlangung eines Steuervorteiles über Verschmelzungsvorluste auszuschließen.

Für eine verbösernde Regelung auf dem Gebiete des Strukturverbesserungsgesetzes ist es aber wirtschaftspolitisch verfehlt und rechtsstaatlich höchst bedenklich, diese kurzfristig in Kraft zu setzen und sogar noch mit Rückwirkung zu versehen.

Durch diesen Entwurf werden vielen Unternehmenszusammenschlüssen und -übertragungen, die naturgemäß einer längeren und sorgfältigen Vorbereitung bedürfen, die erwarteten, durch das bisher geltende Recht gedeckten steuerlichen Konsequenzen versagt. Dadurch werden willkürlich die Unternehmen benachteiligt, die die Umwandlung erst nach diesem Stichtag geplant hatten. Für eine derartige Benachteiligung kann keine sachliche Rechtfertigung gefunden werden.

Vor allem ist es bedauerlich, daß das Vertrauen von ausländischen Investoren in die Stabilität der österreichischen Rechtslage schwer erschüttert wird und dadurch das durch die Steuerreform und die Liberalisierung des Devisengesetzes spürbar erwachte Interesse ausländischer Investoren wieder zurückgehen könnte.

Es ergeht daher die Forderung, daß die Art. III, IV in verfassungsrechtlich einwandfreier Form nicht vor dem 1.1.1990 in Kraft gesetzt werden.

Zu Abschn. II:

Gegen die Änderungen der Vorschriften des Gebührenengesetzes, die im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Glücksspielgesetzes erforderlich geworden sind, bestehen an sich keine Einwendungen. Die Kammer erinnert allerdings an ihr wiederholt vorgetragenes Anliegen, das Gebühren- und Verkehrsteuerrecht einer Gesamtreform zu unterziehen.

Zu Abschn. III:

Zu: Bundesabgabenordnung  
Zu Z. 1 (§ 87 Abs. 6):

Die Kammer begrüßt grundsätzlich den Vorschlag, hat aber Bedenken dagegen, daß Schallträgeraufnahmen gelöscht werden. Es ist nicht einzusehen, daß Kurzschriftprotokolle aufbewahrt bleiben, daß aber die funktional gleichwertigen Schallträgeraufnahmen gelöscht werden. Auf den als Anlage angeschlossenen Textvorschlag wird verwiesen.

Zu Z. 4 bis 7 (§§ 258, 276 Abs. 2 und 3, § 289 Abs. 1 BAO:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bedauert die völlige Überlastung der Berufungsbehörden. Der Rückstau an Rechtsmittelentscheidungen beeinträchtigt die Rechtspflege auf dem Gebiete des Abgabenwesens außerordentlich. Aus diesem Grunde begrüßt die Kammer grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung als praktikablen Weg, um für zukünftige Fälle die Finanzlandesdirektionen zu entlasten.

- 4 -

Die Kammer ist allerdings der Auffassung, daß die vorgeschlagene Regelung den bisherigen Rückstand nicht beseitigen kann. Es ist vielmehr zu befürchten, daß durch Abtretung von Verwaltungsakten an die Finanzämter neuerlich Zeit verloren geht und im Ergebnis der Rückstau anwächst. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist deshalb der Auffassung, daß eine einmalige Sonderlösung in der Form notwendig ist, daß den Finanzlandesdirektionen für die Erfüllung ihrer Entscheidungspflicht seitens des Gesetzgebers eine einmalige Nachfrist gesetzt wird, bei deren fruchtlosem Verstreichen die Berufung als stattgebend erledigt anzusehen ist. Aus diesem Grunde wird eine Übergangsbestimmung empfohlen, die diesem Gedanken Rechnung trägt.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:  
Dr. Burkert e.h.

F.d.R.d.A.: *Sigl*



Der Kammerdirektor:  
Dr. Schneider e.h.

Anlage

Anlage zu Abschnitt IIITextvorschlag für § 87 Abs. 6 BAO:

"(6) Die Behörde kann sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift abfassen, wenn weder von der vernommenen noch von einer sonst beigezogenen Person dagegen Einwand erhoben wird. Darüber ist vor Beginn der Amtshandlung von den Parteien die Zustimmung einzuholen. Die Schallträgeraufnahme und die in Kurzschrift abgefaßte Niederschrift sind nachträglich in Vollschrift zu übertragen. Der vernommenen oder sonst beigezogenen Person ist bei Beendigung der Amtshandlung oder innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der betreffenden Amtshandlung die Zustellung einer Abschrift der Niederschrift, zu deren Abfassung sich die Behörde eines Schallträgers bedient hat, zuzustellen. Diese kann innerhalb von 1 Monat ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Schallträgeraufnahme erheben. Die verwendeten Schallträgeraufnahmen sind Bestandteil der Niederschrift und bilden einen integrierenden Teil des steuerlichen Verwaltungsaktes."